



Art des Vorstosses:



Interpellation



Anfrage

Beteiligungscontrolling: Wie steuert der Kanton Obwalden seine Betriebe?

Auskunftsbegehren/Frage:

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Im Geschäftsbericht 2013 sind auf den Seiten 84 bis 86 unter der Berichterstattung der Finanzverwaltung 16 Leitsätze aufgeführt, anhand derer die Steuerung und Kontrolle ausgelagerter Aufgaben des Kantons Obwalden stattfindet. Bestehen allenfalls weitere relevante Bestimmungen zur sog. Public Corporate Governance (abgesehen von den spezialrechtlichen Erlassen für einzelne Institutionen¹)?
2. Sind diese Leitsätze aus Sicht des Regierungsrates noch aktuell und sind sie vollständig? Wie wird ihre Einhaltung sichergestellt?
3. Gemäss Leitsatz 9 nimmt der Kanton nur in Ausnahmefällen direkt Einsitz in Verwaltungsräten von verselbständigten Einheiten. Der Anhang I zum Regierungsratsbeschluss Nr. 3 vom 1. Juli 2019 weist allerdings zahlreiche solcher Konstellationen aus. Existiert eine Übersicht, auf welchen Überlegungen diese Ausnahmefälle basieren?
4. Wie lässt es sich beispielsweise erklären, dass im Spitalrat der Luzerner Psychiatrie lups (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt) sowohl ein aktives wie auch ein ehemaliges Regierungsmitglied aus Obwalden Einsitz haben, im Spitalrat des eigenen Kantonsspitals jedoch keines?
5. Am 6. September 2018 hat der Kantonsrat von der Eigentümerstrategie für das Elektrizitätswerk Obwalden als Beilage zu einem Bericht des Regierungsrates Kenntnis erhalten. Welche weiteren Eigentümerstrategien existieren oder sind geplant? Kann davon ausgegangen werden, dass künftige Eigentümerstrategien dem Parlament zur Kenntnis gebracht werden?
6. Sind die gewählten Rechtsformen bei allen kantonalen Beteiligungen angemessen und sind die finanziellen Erwartungen des Kantons klar geregelt?
7. Die Bilanzierung einzelner Beteiligungen im Finanz- bzw. im Verwaltungsvermögen basiert teilweise auf Entscheiden, welche schon länger zurück liegend und deren Gründe heute unter Umständen nicht mehr allgemein präsent sind. Besteht die Möglichkeit einer Vereinheitlichung? Welches formelle Verfahren wäre dabei zu beachten?
8. Gibt es im Zusammenhang mit den kantonalen Beteiligungen und ihrer Governance aus Sicht des Regierungsrates bei weiteren Punkten Handlungsbedarf? In welchem Zeithorizont könnten diese angegangen werden?

¹ Zu denken ist etwa an die Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001 (GDB 138.2), das Gesetz über die Obwaldner Kantonalbank vom 27.02.2006 (GDB 661.1), das Gesetz über den Bürgschaftsfonds Obwalden vom 24. Mai 2002 (GDB 661.2), das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (GDB 663.1), die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 29. Januar 2002 (GDB 771.4), das Gesundheitsgesetz vom 3. Dezember 2015 (GDB 810.1) oder die Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 6. Dezember 1999 (GDB 855.111), jeweils mit den entsprechenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen (Aufzählung nicht abschliessend).

Begründung:

Mit der Auslagerung von Aufgaben in verselbständigte Einheiten hat die Frage der Public Corporate Governance, welche vereinfacht als Beteiligungsmanagement bezeichnet werden kann, in den letzten Jahren auch in der Schweiz zunehmend an Bedeutung gewonnen. Öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Rechtsformen mit einer (Mehrheits-)Beteiligung der öffentlichen Hand erlauben eine gewisse unternehmerische Freiheit und Entpolitisierung bei der Aufgabenerfüllung, ohne dabei die staatliche Einflussnahme vollständig aufzugeben. Um die erhofften Vorteile auch tatsächlich zu erzielen, sind jedoch entsprechende Kontroll- und Aufsichtsinstrumente notwendig. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht) Grundsätze auf Bundesebene definiert. Auf internationaler Ebene bilden die OECD-Leitsätze zur Corporate Governance in staatseigenen Betrieben einen anerkannten Massstab. Zahlreiche Kantone und Städte haben in der Folge auf ihre jeweiligen Verhältnisse angepasste Richtlinien erarbeitet.

Im Kanton Obwalden fehlt bislang ein vergleichbares Instrumentarium. Der Bericht des Regierungsrats zur Strategie Wasserkraft vom 19. Juni 2018 weist im Abschnitt 3.3 darauf hin, dass Beteiligungen Chancen wie auch Risiken bergen und ein Beteiligungscontrolling deshalb sinnvoll sei. Der Regierungsrat nimmt in seiner Aussage explizit Bezug auf den Artikel «Entwicklungen im Finanzhaushaltsrecht des Kantons Obwalden» im ersten Band der Obwaldner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (OGVE), erschienen im Januar 2017.

Die kantonalen Beteiligungen haben verständlicherweise einen unterschiedlichen Hintergrund und in ihnen widerspiegeln sich auch die jeweiligen Zeitumstände. Die Situation präsentiert sich zum heutigen Zeitpunkt jedoch ausgesprochen uneinheitlich.

Im Beteiligungsspiegel (Anhang 6 zur Staatsrechnung 2018) wird beispielsweise die *Obwalden Tourismus OT AG* aufgeführt (Aktiengesellschaft im Finanzvermögen), während die Wirtschaftsförderung vom *Verein Standort Promotion* wahrgenommen wird und deshalb nicht erscheint. Die *öffentliche Arbeitslosenkasse* wird gemeinsam mit dem Kanton Nidwalden als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, die *Versicherungskasse des Personals öffentlicher Arbeitgeber des Kantons Obwalden* ist hingegen als privatrechtliche Genossenschaft organisiert.

Das *Elektrizitätswerk Obwalden* und die *Kraftwerk Sarneraa AG* befinden sich im Verwaltungsvermögen, die *ewl Kraftwerke AG* (und künftig auch die *Obermatt Kraftwerke AG* als Nachfolgeorganisation) werden hingegen im Finanzvermögen geführt. In den genannten Kraftwerksgesellschaften wie auch in der *Holz-Fernwärme Sarnen AG* ist der Regierungsrat in den Verwaltungsräten vertreten. Beim Kantonsspital (öffentlich-rechtliche Anstalt ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz) stellt die Regierung hingegen keinen Vertreter im Spitalrat, obwohl im Gesundheitsbereich aktuell für den Kanton politisch wichtige Diskussionen laufen.

Bei den Kantonalbanken stellt sich regelmässig die Frage der korrekten Abgeltung der Staatsgarantie. Im Hinblick auf ein institutionelles Abkommen mit der EU könnte diese Thematik auch im Kontext der staatlichen Beihilfen eine Rolle spielen. Schliesslich hat der Verkauf sämtlicher 184 Aktien der Schweizerischen Nationalbank durch den Kanton Obwalden für einiges Aufsehen gesorgt. Die politischen Reaktionen haben gezeigt, dass es sich bei der SNB um kein gewöhnliches Unternehmen handelt. Es wäre deshalb konsequent, die wieder gekauften Aktien künftig im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.

Mit den anstehenden Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Gründung der *Obermatt Kraftwerke AG*, welche ab dem 1. Juli 2022 operativ tätig sein soll, bietet sich ein idealer Zeitpunkt, für solche grundsätzlichen Überlegungen. Dazu gehören zwingend die Ziele, welche der Kanton mit seinen Beteiligungen verfolgt, aber auch die Ausgestaltung der Organisation sowie die inhaltlichen und finanziellen Erwartungen an die einzelnen Unternehmen.

Datum: 5. Dezember 2019

Urheber:

Dominik Rohrer